

Ahaus, 29.07.2020

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

24.08.2020 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fördergrundsätze für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für ein Erprobungsjahr (Teil C der Vorlage). Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend der Grundsätze gemeinsam mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerechte Angebote in Randzeiten einzurichten.

Sachdarstellung

A: Grundlagen

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen. Das Gesetz ist zum 01.08.2020 in Kraft getreten. Die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verfolgt u.a. das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Hierzu sollen geeignete Angebote entwickelt und erprobt werden, die durch erweiterte Öffnungszeiten und Betreuungsmöglichkeiten in Randzeiten Eltern und Familien entlasten und unterstützen.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz stellt das Land einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2020/2021 in Höhe von 40 Millionen EUR, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen EUR und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen EUR landesweit zur Verfügung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 47 Stunden wöchentlich hinaus,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz.

Der Anteil des Jugendamtes für die nächsten drei Jahre bestimmt sich nach der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/20 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl. Dieser Zuschuss ist gem. § 48 Abs. 3 KiBiz durch das Jugendamt um 25 Prozent zu erhöhen und an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder

Kindertagespflege weiterzuleiten. Das Förderbudget für die Stadt Ahaus stellt sich für die nächsten 3 Jahre wie folgt dar:

Kita-Jahr	Landesanteil	Pflichtaufschlag durch Stadt Ahaus	Gesamtbudget
2020/2021	99.600,00 €	24.900,00 €	124.500,00 €
2021/2022	149.400,00 €	37.350,00 €	186.750,00 €
2022/2023	199.200,00 €	49.800,00 €	249.000,00 €
Ab 2023/2024 dynamisiert mit der allgemeinen Steigerungsrate			

Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Das Landesjugendamt hat mit Rundschreiben Nr. 06/2020 vom 13.02.2020 die personelle Mindestausstattung für verlängerte Öffnungszeiten, die Fortschreibung des Konzeptes der Einrichtung und einen entsprechenden Antrag auf Betriebserlaubnis aufgezeigt.

Weitere Hinweise des Landes zur Umsetzung sind angesichts des Erprobungs- und Entwicklungsauftrages an die kommunale Jugendhilfeplanung auf Basis der örtlichen Bedarfslage nach der Gesetzesbegründung nicht zu erwarten.

B: Verfahren

Die Kreisjugendämter des Münsterlandes und das Jugendamt der Stadt Münster sowie die Jugendämter im Kreis Borken haben ihr Interesse an abgestimmten Fördergrundsätzen bekundet. Es wurden Fördergrundsätze entwickelt, an denen sich auch die Jugendämter in Kreis Borken orientieren wollen.

Mit dieser Sitzungsvorlage werden die gemeinsam erarbeiteten Fördergrundsätze zur Entscheidung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Sie sollen zum 01.08.2020 rückwirkend in Kraft treten. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Die Träger werden kurzfristig über die Möglichkeit der Antragstellung informiert und können nach Abstimmung der bedarfsgerechten Angebote mit der Jugendhilfeplanung die Zuschüsse beantragen und die Umsetzung vorbereiten. Die Anträge der Träger sollen bis zum 30.09.2020 beim Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus gestellt werden.

Die Verwendung der Zuschüsse ist nach § 39 Abs. 1 Nr. 11 KiBiz nach den Einsatzarten im Sinne des § 48 Abs. 1 KiBiz nachzuweisen.

Die Förderung für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten wird aufgrund des Erprobungs- und Entwicklungsauftrages nach der Gesetzesbegründung zunächst für ein Jahr festgelegt. Anschließend können aus diesen Erfahrungen die Fördergrundsätze entsprechend fortgeschrieben werden. Die Jugendämter streben dann wieder ein gemeinsames Vorgehen an.

C: Fördergrundsätze

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Mit der Förderung nach diesen Grundsätzen sollen für Träger in der Kindertagesbetreuung Anreize zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten in den Förderpunkten nach § 48 Abs. 1 KiBiz gesetzt werden. Aufgrund des begrenzten Gesamtbudgets wird eine Vollkostenfinanzierung zu den einzelnen Förderpunkten nicht angestrebt.

1.2 Die Förderung zusätzlicher Angebote steht im Vordergrund. Bestehende Förderleistungen des Jugendamtes in der Kindertagespflege werden nachrangig in den Einsatzarten nach § 48 Abs. 1 KiBiz nachgewiesen.

1.3 Für die Bewilligung von Fördermitteln nach § 48 KiBiz muss in der Kindertageseinrichtung mindestens das Betreuungsmodell von 35 Stunden im Block (über Mittag) oder ein flexibleres Betreuungsmodell angeboten werden, soweit hierfür nach den räumlichen Gegebenheiten eine Betriebserlaubnis erreicht werden kann.

1.4 Unabhängig von den Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Kindertageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder deren Entwicklungsstand und den jeweiligen Bedarfen der Familie entsprechen. In diesem Sinne soll die Verweildauer grundsätzlich nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen. Ausnahmen sind gegenüber dem Jugendamt zu begründen. Für diese zusätzlichen Zeiten wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

1.5 Die Förderung setzt eine Antragstellung des Trägers im Rahmen des § 48 KiBiz und dessen Auslegung des Landesjugendamtes, insbesondere im Rundschreiben Nr. 06/2020, sowie dieser Fördergrundsätze voraus. Der Träger macht den Eltern die zusätzlichen Angebote in geeigneter Weise bekannt (Internetseite der Kita etc.).

1.6 Die Fördergrundsätze werden zunächst zur Erprobung für ein Jahr festgelegt. Die Erfahrungen aus dem Startjahr werden in die Weiterentwicklung eingebracht.

2. Förderpunkte des § 48 Abs. 1 KiBiz

2.1 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 47 Stunden

Entsprechend der Gesetzesbegründung zum KiBiz und der Auslegung des Landesjugendamtes werden Öffnungszeiten bereits über 45 Wochenstunden gefördert. Bis zu 50 Wochenstunden kann die Förderung einer Kindertageseinrichtung unabhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) bewilligt werden. Der pauschale Fördersatz beträgt 40 Euro pro Stunde, in der mindestens ein Kind betreut wird. Hierfür sollen vorbehaltlich anderer Vorschriften mindestens 1,5 Personalkräfte vorgehalten werden.

2.2 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen

Betreuungsbedarfe für einzelne Kinder an Wochenend- und Feiertagen werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert. Eine Förderung in Kindertageseinrichtungen kann abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

2.3 Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr

Betreuungsbedarfe für einzelne Kinder nach 17 Uhr und vor 7 Uhr werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert. Insbesondere bei kurzzeitigen Betreuungsbedarfen in den Randzeiten zur Öffnungszeit nach Ziffer 2.1 (vgl. § 23 Abs. 1 KiBiz) kann abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) eine Förderung in Kindertageseinrichtungen entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

2.4 Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen

Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen, erhalten unabhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) pro Tag weniger einen pauschalen Förderbetrag von 1.000 EUR pro Tag. Bei der Anzahl der Schließtage werden halbe Schließtage nach § 27 Abs. 3 KiBiz berücksichtigt.

2.5 zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote

Unregelmäßige Betreuungsbedarfe für Kinder unter 3 Jahren werden bereits in der Kindertagespflege gemäß den gesonderten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege nach der tatsächlichen Betreuungszeit über die Abrechnung per Stundenzettel gefördert. Ausnahmsweise kurzfristig erhöhte Bedarfe und Notfallangebote in Kindertageseinrichtungen werden teilweise bereits durch die Vereinbarungen zur Übernahme der Trägeranteile durch die Kommune nach dem KiBiz aufgegriffen. Eine darüber hinausgehende Förderung in Kindertageseinrichtungen kann abhängig

von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) und von verfügbaren Budgetmitteln entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

2.6 ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die ergänzende Kindertagespflege wird gemäß den gesonderten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege weiterhin gefördert.

2.7 In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung des Jugendamtes von diesen Fördergrundsätzen abweichen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Budget:	06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Maßnahme:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41.500,00
15	Zuschüsse an übrige Bereiche	51.875,00

Die Mittel wurden im Haushalt 2020 berücksichtigt.

Anlagen

Entwurf des Antrags auf Förderung zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2020/2021